



Zusammen Leben e.V.
Förderverein für den LWL Wohnverbund Marl-Sinsen

Satzung des Vereins Zusammen Leben e.V.

§ 1. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Zusammen Leben e.V. Untertitel: Förderverein für den LWL Wohnverbund Marl-Sinsen .
2. Der Verein muss Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister besitzen.
3. Der Vereinsitz ist Haltern
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2. Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der vom Wohnverbund betreuten Menschen mit Behinderungen.
2. Der Verein unterstützt die konzeptionellen Betreuungsziele und Leitgedanken des Wohnverbundes wie das Normalisierungsprinzip, die Selbstbestimmung, Integrationsarbeit, ganzheitliche Förderung und Individualisierung der Menschen mit Behinderungen.
3. Der Verein fördert insbesondere die Ausstattung der Wohngruppen der Bewohner/innen, Freizeit- und Therapieangebote für die betreuten Menschen sowie die Organisation von eigenen Kulturveranstaltungen.

§ 3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss der Mitgliederversammlung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ein Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen bei Liquidation oder Beendigung des Vereins besteht nicht.

§ 4. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die dem Zweck des Vereins dienen möchte. Dies können einzelne Personen, Personengemeinschaften oder juristische Personen sein. Juristische Personen und Personengemeinschaften teilen den Namen ihrer Vertreter dem Vorstand schriftlich mit. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes.



Zusammen Leben e.V

Förderverein für den LWL Wohnverbund Marl-Sinsen

2. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich durch ihren Beitritt die Ziele des Vereins zu unterstützen. Sie leisten Mitgliedsbeiträge.
3. Alle Regelungen zu den Beitragszahlungen, insbesondere zur Höhe der Beiträge, sind in der Beitragsordnung niedergelegt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung, sie wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Die Mitglieder teilen dem Verein über dessen Vorstand die aktuelle Anschrift mit. Anschreiben des Vereins an seine Mitglieder gelten 3 Tage nach versenden an die zuletzt angegebene Adresse als zugestellt.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds, im Falle von juristischen Personen und Personengemeinschaften durch deren Auflösung.
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags für mehr als ein Jahr im Rückstand ist. In der Mahnung soll auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung ist dem Mitglied nicht gesondert mitzuteilen.
4. Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Das Mitglied ist hierüber anzuhören, die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Innerhalb eines Monats ab Zugang kann das Mitglied Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6. Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen, welches von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
3. Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt beschließen die Organe des Vereins mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Über Anträge entscheidet bei Stimmgleichheit der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Wird ein entsprechender Antrag gestellt, so muss die Stimmabgabe schriftlich und geheim erfolgen.

§ 7. Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Der erweiterte Vorstand noch zusätzlich aus dem Kassierer/der KassiererIn und dem Schriftführer/der Schriftführerin.



Zusammen Leben e.V

Förderverein für den LWL Wohnverbund Marl-Sinsen

Vorstand im Sinne des § 26 BGB Abs. 1 sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.

2. Die Arbeit des Vorstandes geschieht ehrenamtlich. Er leitet die Geschäfte des Vereins, er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und entscheidet im Rahmen der Satzung über die Verwendung der vorhandenen finanziellen Mittel.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der Vorstand einen Nachfolger/eine Nachfolgerin, der/die von der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
4. Der/die Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung ein, wenn Bedarf besteht oder zwei Vorstandsmitglieder es verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er ist berechtigt zur Beratung bestimmter Fragen und zur Unterstützung der Vereinsarbeit weitere Personen zur Mitarbeit ohne Stimmrecht zu berufen.

§ 8. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Weitere Versammlungen können nach Bedarf oder müssen auf Verlangen von 20 v.H. aller Mitglieder einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor der Versammlung einberufen.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur von den anwesenden Mitgliedern ausgeübt werden. Personengemeinschaften und juristischen Personen haben eine Stimme, es sind nur die dem Vorstand benannten Vertretungen stimmberechtigt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Der Verein kann durch Beschluss mit Zustimmung von 4/5 der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
5. Bei einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers
 - Genehmigung des Protokolls der vergangenen Mitgliederversammlung
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und des geprüften Kassenberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - Beschlussfassung über die Vereinsordnung
 - Beschluss von Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
7. Der/die Vorsitzende des Vereins leitet die Mitgliederversammlung. Falls diese/r verhindert ist, wird die Mitgliederversammlung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
8. Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung oder Beratung vorgelegt werden sollen, sind mindestens sieben Tage vorher bei der/dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.



Zusammen Leben e.V

Förderverein für den LWL Wohnverbund Marl-Sinsen

§ 9. Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Kassenprüfer/-in für die Dauer von zwei Jahren. Für den Fall seiner / ihrer Verhinderung wählt die Mitgliederversammlung eine Stellvertretung mit gleicher Amtsdauer.
2. Der/die Kassenprüfer/-in hat das Recht der jederzeitigen Prüfung von Kasse und Büchern des Vereins. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Er/sie erstattet der Mitgliederversammlung einen Bericht und ist nur ihr gegenüber verantwortlich.
3. Der/die Kassenprüfer/-in darf nicht dem Vorstand angehören und unterliegt nicht seinen Weisungen.